

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Landesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen im Bundesland Salzburg“. Er wird in seiner Kurzform SLEV genannt, ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet Österreichs.
- 3) Das Vereinsjahr ist gleich dem laufenden Schuljahr und beginnt am zweiten Montag im September jedes Kalenderjahres.

§2 Zweck

- 1) Der Verein hat den Zweck, eine Verbindung aller Elternvereinigungen und Elternvertreter/innen von höheren und mittleren Schulen im Bundesland Salzburg zu schaffen, um den Ausbau und die Entwicklung des Elternvereinsgedankens in jeder Weise zu fördern, die Zusammenarbeit mit den Behörden und Organisationen zu pflegen und bei Dachverbänden der Elternvereinigungen mitzuwirken, weiters die Arbeit jeder einzelnen Elternvereinigung zu unterstützen sowie gemeinsame Aktionen zu planen und durchzuführen, die über den Rahmen einer einzelnen Elternvereinigung hinausgehen.
- 2) Im Sinne dieses Zweckes obliegt es dem Verband insbesondere
 - a) die Elternvereine an höheren und mittleren Schulen im Bundesland Salzburg organisatorisch zusammenzufassen,
 - b) den Elternvereinen bei der Erfüllung ihrer Vereinszwecke behilflich zu sein und die Arbeit der gewählten Elternvertreter/innen zu unterstützen,
 - c) die Eltern der Schüler/innen im Land Salzburg zu unterstützen und fallweise zu beraten,
 - d) den Schulbehörden beratend zur Seite zu stehen,
 - e) durch die Mitarbeit in nationalen Dachverbänden (z.B. Bundeselternverband) an der Gestaltung der österreichischen Bildungspolitik mitzuwirken,
 - f) sich mit anderen Landesverbänden auszutauschen und zusammen zu arbeiten,
 - g) dem Vereinszweck dienende Informationen zu verbreiten,
 - h) die Schulpartnerschaften vor Ort, auf Landes- und auf Bundesebene zu stärken,
 - i) allgemeine und bildungspolitische grundlegende oder aktuelle Schulprobleme und Stellungnahmen zu diesen zu erörtern,
 - j) die Durchführung von Interventionen oder Förderung in Angelegenheiten des Schulbetriebes, die für die Schulen des Verbandsgebietes von Bedeutung sind.
- 3) Zum Zwecke der Vernetzung und des gegenseitigen Austausches sind die Kontaktdaten der ordentlichen Mitglieder (E-Mail, ggf. Telefon) den jeweiligen Vertreter/innen der Mitglieder mittels Liste zugänglich zu machen und nach jeder Hauptversammlung zu aktualisieren. Für eine Weitergabe an Dritte ist eine explizite Zustimmung der Mitglieder erforderlich. Die Rechte der Einzelpersonen im Rahmen der DSGVO (Opt-out, Recht auf Auskunft/Löschung u. dgl.) sind dabei zu wahren.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Verein verschafft die Mittel für die Durchführung seiner Arbeit durch das Einheben von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, Spenden, Erlösen von Vereinsunternehmungen, Förderungen und Sponsoring. Sie sind vom Vereinsvorstand ordentlich zu verwalten und im Sinne des §2 zu verwenden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des SLEV gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind behördlich anerkannte Elternvereine an höheren und mittleren Schulen im Bundesland Salzburg.
- 3) Außerordentliche Mitglieder unterstützen die Verbandsarbeit vor allem durch ihre aktive Mitarbeit im Verbandsgeschehen oder als Förderer mit ideellen und materiellen Mitteln. Dabei wird zwischen außerordentlichen Mitgliedern im Sinne von Eltern, die Mitglied in einem Schulgemeinschaftsausschuss (kurz: SGA, vgl. §5.2) sind und sonstigen Mitgliedern unterschieden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jeder von der Vereinsbehörde genehmigte und wirklich tätige Elternverein an einer höheren oder mittleren Schule des Bundeslandes Salzburg, dessen Statuten den guten Sitten und jenen des SLEV nicht widersprechen, kann ein ordentliches Mitglied werden.
- 2) Außerordentliches Mitglied können jede andere Elternvereinigung an einer höheren oder mittleren Schule des Bundeslandes Salzburg sowie eine juristische oder natürliche Personen sein, die ein begründetes Interesse an den Fragen der Schulgestaltung und Schulförderung im Bundesland Salzburg haben, insbesondere Mitglieder der Elternvertretung aus dem SGA einer Schule, an der kein Elternverein besteht.
- 3) Die Aufnahme in den SLEV erfolgt durch formlosen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Eingang eines begründeten Ansuchens.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Antrages durch den Vorstand und der Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im SLEV endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Auflösung des Elternvereines
 - d) durch Tod (bei physischen Personen)
 - e) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2) Der Austritt eines Mitglieds muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, und die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des laufenden Schuljahres (am Sonntag vor dem zweiten Montag im September).

- 3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein ordentliches Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, spätestens länger als bis zum Ende des laufenden Schuljahres mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem SLEV kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des SLEV teilzunehmen und die Leistungen des SLEV zu beanspruchen.
- 2) Das Stimmrecht (aktive Wahlrecht) in der Generalversammlung steht jeweils einem/r legitimierten Vertreter/in eines ordentlichen Mitgliedsvereins zu.
- 3) Das passive Wahlrecht haben Vorstandsmitglieder ordentlicher Mitgliedsvereine und außerordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl SGA-Mitglied sind. Auf Antrag kann die Generalversammlung anderen SGA-fähigen Mitgliedern (§64 Abs. 6 SchUG) eines Elternvereines das passive Wahlrecht zusprechen. Ebenso kann die Generalversammlung auf Antrag die einmalige Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes zulassen, auch wenn dessen SGA-Fähigkeit während der vorigen Funktionsperiode abgelaufen ist („Kontinuitätsklausel“).
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des SLEV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des SLEV Schaden erleiden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- 5) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vereinsjahres verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des SLEV sind
 - a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
 - b) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
 - c) die Rechnungsprüfer (§ 14)
 - d) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den Monaten März, April oder Mai statt. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss der Mehrheit des Vorstandes, Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen statt.

(2) Fristen für die ordentliche GV: Alle Mitglieder sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich zu informieren. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und enthält die vorläufige Tagesordnung. Anträge

zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung mit den aufgenommenen Anträgen ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin an die Mitglieder zu versenden.

(3) Fristen für die außerordentliche Generalversammlung: Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe einer Tagesordnung schriftlich zu informieren.

(4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen anderen Mitgliedsverein im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist und die Obfrau/der Obmann oder ihre/seine Stellvertreter/in und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Beschlüsse, mit denen das Statut des SLEV geändert oder der SLEV aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren Verhinderung einer der Stellvertreter oder nachrangig das älteste Vorstandsmitglied.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung (GV)

- 1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschluss über die Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Beschluss über die Genehmigung des letzten GV-Protokolls
 - c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
 - d) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Genehmigung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des SLEV
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen und Fragen.

§11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Obfrau/Obmann, zwei Stellvertretenden (jeweils für den Bereich der AHS und für den Bereich BHMS), dem Kassier/der Kassierin, einem/r Kassier-Stellvertreter/in und dem Schriftführer/der Schriftführerin und Schriftführer-Stellvertreter/in. Der Vorstand kann um weitere Stellvertreter/innen erweitert werden.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder die Pflicht, innerhalb von vier Wochen ab Bekanntwerden an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Vereinsstatuten SLEV

Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

(4) Eine Vorstandssitzung wird durch die Obfrau/den Obmann, in deren Verhinderung durch die Stellvertreternden, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt die Obfrau/der Obmann, in deren Verhinderung eine/r der Stellvertreternden.

(6) Pro Schuljahr sind mindestens zwei Vorstandssitzungen abzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, darunter ein Obmann/Obfrau (oder -stellvertreter/in)

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, Stimmenthaltungen nicht.

(8) Außer durch den Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) oder Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, sofern ein entsprechender Antrag zur Tagesordnung fristgerecht und statutenkonform gestellt wurde. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitglieder, in Kombination mit der Einberufung einer a.o. Generalversammlung zu richten.

(11) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§12 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des SLEV. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses;

das Rechnungsjahr entspricht dem Schuljahr. (siehe. §1/3)

b) Vorbereitung der Generalversammlung

c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung

d) Verwaltung des Vereinsvermögens

e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

f) Einrichten und Auflösen von Arbeitsgruppen

g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines und Vergabe von Werkverträgen

h) Bestellung von Delegierten

- i) Festlegung von Ausgabegrenzen, über welche Obmann/Obfrau und Kassier/in gemeinsam, ohne Vorstandsbeschluss, Verfügungsberechtigt sind
- j) Genehmigung von Aufwandsentschädigungen.

§13 Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des SLEV. Beschlüsse des Vorstandes sind für die Führung der laufenden Geschäfte bindend.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den SLEV nach außen. Rechtsgeschäfte des Vereins bedürfen für ihre Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und eines weiteren Vorstandmitgliedes. Davon ausgenommen sind in-sich-Geschäfte, welche vom Vorstand genehmigt werden müssen. Auszahlungen des SLEV müssen vom Kassier/der Kassierin und von dem Obmann/der Obfrau unterfertigt werden.
- (3) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstandes. Protokolle zur GV sind durch den Vorstand zu genehmigen und dann innerhalb sechs Wochen nach der GV an die Mitglieder zu versenden.
- (5) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, dem Kassier/der Kassierin und dem Schriftführer/der Schriftführerin jeweils die Stellvertretenden.
- (7) Delegierte: Der Vorstand ist ermächtigt, für externe Gremien, Regionen oder Projektarbeiten „Delegierte“ zu bestellen. Die Delegation ist für ein klar beschriebenes Aufgabengebiet und einen zuvor festgelegten Zeitrahmen zu definieren, innerhalb dessen der/die Delegierte in Abstimmung mit dem Vorstand die Interessen des Vereines vertritt. Delegierte müssen nicht Vereinsmitglied sein, jedoch die Interessen des SLEV glaubhaft vertreten. Die Delegation und deren Aufgaben sind im Vorstand mittels einfacher Mehrheit zu beschließen und können entweder durch Zeitablauf, Erfüllung der Aufgabe oder mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes beendet werden.
- (8) Dokumentationspflicht: Der Obmann/die Obfrau, der Kassier/die Kassierin und der Schriftführer/die Schriftführerin sind verpflichtet, wichtige Belege (Rechnungen, Rechtsakte, Pressemitteilungen, ministeriale Stellungnahmen u. dgl.) zu archivieren und mit Ende der Funktionsperiode an ihre jeweiligen Nachfolger zu übergeben.

§ 14 Die Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Möglichkeit der Wiederwahl.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß nach § 11 Abs. 8, 9 und 10, letzter Satz.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung sämtlicher aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertreter/innen von ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Unterbleibt die fristgerechte Einberufung des Schiedsgerichtes oder die Nennung eines Vertreters/einer Vertreterin der Gegenpartei, hat das initiative Mitglied das Recht auf die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, in der die Streitigkeit behandelt wird.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Verbandes

(1) Die freiwillige Auflösung des SLEV kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des SLEV oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden.

Einstimmig angenommen auf der Jahreshauptversammlung des SLEV am 9. November 2020.